



Geschäftszahl:

LVwG-AV-839/001-2026

St. Pölten, am 27. Juli 2026

Erkenntnis in gekürzter Form gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch den Richter Mag. Honeder, MSc (WU), über die Beschwerde der Christine Kiesenhofer, in 2124 Niederkreuzstetten, Bäcker gasse 20b, gegen den Bescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 13. April 2026 betreffend Nichtstattgabe einer Berufung in einer Angelegenheit des IFG, nach mündlicher Verhandlung durch Verkündung am 01. Juli 2026 zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Hinweis:

Die Niederschrift über die Verkündung wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt bzw. zugestellt. Auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wurde verzichtet bzw. wurde eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt.

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

1. Frau Christine Kiesenhofer, Bäcker gasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

2. den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten
unter Anschluss des Papieraktes

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mag. H o n e d e r

Richter